

## **Aktuelle Informationen zur Corona-Krise**

### **Mitarbeitervergütung**

#### **1. Steuerfreie Mitarbeiterboni**

Falls Sie Ihren Mitarbeitern in dieser schwierigen Zeit eine Anerkennung zukommen lassen wollen:

Finanzminister Olaf Scholz will in der Corona-Krise Sonderzahlungen bis 1.500 Euro steuerfrei stellen. Am 29.03.2020 kündigte er an, er werde in Kürze eine Anweisung erlassen, dass solche Boni steuerlich entsprechend behandelt würden.

Damit sollen die Anstrengungen von Arbeitnehmern in der Corona-Krise entsprechend gewürdigt werden, teilte Scholz mit. Einige Unternehmen hatten bereits angekündigt, ihren Mitarbeitern wegen der Belastungen in der Corona-Krise zusätzliche Boni zu zahlen.

Offizielle schriftliche Informationen seitens des BMF liegen diesbezüglich noch nicht vor.

#### **2. Nebenjob bei Kurzarbeit**

Was müssen Beschäftigte beachten, die sich wegen Kurzarbeit einen Nebenjob suchen?

Das Gehalt aus einer Nebenbeschäftigung in einem systemrelevanten Beruf wird gemäß § 421c SGB III von April bis Ende Oktober nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Bedingung hierfür ist, dass das Kurzarbeitergeld und die Nebeneinkünfte nicht höher sein dürfen als das reguläre Entgelt des Arbeitnehmers ohne Kurzarbeit.

Welche Tätigkeiten systemrelevant sind, legen die Bundesländer fest.

Üblicherweise gehören hierzu Berufe im Gesundheitswesen, im Rettungs- und Katastrophenschutz, bei Polizei, Feuerwehr, Energie- und Wasserversorgern oder aktuell auch KassiererInnen im Supermarkt.

Sollten Sie darüber hinaus Detailfragen zu den o.g. Punkten haben, können Sie uns natürlich ansprechen. Wir sind Ihnen gern behilflich.

### **3. Hinzuverdienst für Frührentner**

Für das Jahr 2020 wurde die Verdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben. Rentnerinnen und Rentner können daher bis zu 44.590 Euro im Kalenderjahr zu ihrer Rente hinzuverdienen, ohne dass diese gekürzt wird. Die Erhöhung der Verdienstgrenzen soll Personalengpässen entgegenwirken, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind. Ab 2021 gelten wieder die bisherigen Grenzen. Die Erhöhung der Verdienstgrenzen gilt nicht für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten.

### **4. Kurzfristige Beschäftigung auf 5 Monate angehoben**

Die Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober 2020 werden auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage angehoben.

Für eine kurzfristige Beschäftigung werden keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt und somit auch keine Rentenanwartschaften erworben. Die Höhe des Verdienstes spielt keine Rolle.

Maßgeblich ist, dass Ihre Beschäftigung von vornherein vertraglich oder aufgrund ihrer Eigenart – zum Beispiel bei Erntehelfern – befristet ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Insbesondere mit Blick auf die Saisonkräfte in der Landwirtschaft werden die Zeitgrenzen befristet ausgeweitet, weil aufgrund der Corona-Pandemie diese voraussichtlich in deutlich geringerer Anzahl zur Verfügung stehen.

Bisher betragen die Grenzen drei Monate oder 70 Arbeitstage.